**STADT SANKT AUGUSTIN**
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

# Sitzungsvorlage

Datum: 18.10.2012
Drucksache Nr.: **12/0347**

---

| **Beratungsfolge** | **Sitzungstermin** | **Behandlung** |
|---|---|---|
| Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss | 06.11.2012 | öffentlich / Vorberatung |
| Rat | 19.12.2012 | öffentlich / Entscheidung |

---

**Betreff**

**Änderung der Satzung über die Stadtbücherei -Büchereisatzung-**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zur Änderung der Büchereisatzung zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Änderung der §§ 4, 6, 11 und 12 der Satzung über die Stadtbücherei Sankt Augustin – Büchereisatzung – in der nachstehenden Fassung.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Stadtbücherei - Büchereisatzung**
(Änderungen sind markiert)

**§ 4 Ausleihe**
...
Die Leihfrist beträgt für

| | |
|---|---|
| Bücher, Hörbücher | 4 Wochen |
| *Hörkassetten, Sach-Videos,* | *entfällt* |
| Sach-DVDs | 4 Wochen |
| Spiele | 4 Wochen |
| Musik-CDs | 2 Wochen |
| Software | 2 Wochen |
| Zeitschriften | 2 Wochen |
| DVDs | 1 Woche |
| *Videos* | *entfällt* |

**§ 6 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung**
…
*Video-Kassetten müssen bei der Abgabe zurückgespult sein, anderenfalls ist hierfür eine Gebühr zu entrichten.* *entfällt*

…**§ 11 Gebühren**

Für alle Familienmitglieder eines Haushalts ist nur einmal die Jahresgebühr zu entrichten. Berufsschüler, Auszubildende, Studenten, Freiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte ab 50 % Behinderung und Neubürger innerhalb eines Jahres nach Zuzug nach Sankt Augustin erhalten auf die Jahresgebühr einen Nachlass in Höhe von 50 %, Gebührenfreiheit besteht für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für Schüler der allgemeinbildenden Schulen, Inhaber des „Sankt Augustin Ausweises“, der JuLeiCard und der Ehrenamtskarte NRW.
Eine Gebührenermäßigung oder -befreiung kann nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden.

1. Entleihgebühren
für 12 Monate ab Gebührenentrichtung 22,00 Euro, *(20,00 Euro bisher)*

für 6 Monate ab Gebührenentrichtung 12,00 Euro, *(neue Gebühr)*

oder pro Medieneinheit 1,00 Euro,

Komfortkarte (Jahresgebühr und unbegrenzte
Vormerkungen innerhalb eines Jahres) 30,00 Euro. *(neue Gebühr)*
Eine Umstellung des Benutzerausweises ist jederzeit gegen eine Gebühr von 8,00 Euro möglich, wobei die Laufzeit sich nach dem Ablaufdatum der Jahresgebühr richtet. Es können nur Ausweise mit dem Jahresbeitrag von 22,00 Euro umgestellt werden.

2. Säumnisgebühren
bei Überschreitung der Leihfrist:

| | |
|---|---|
| in der 1. Woche pro Medieneinheit | 1,00 Euro |
| in der 2. Woche pro Medieneinheit | 2,00 Euro |
| in der 3. Woche pro Medieneinheit | 3,00 Euro |

zzgl. 1,00 Euro pauschale Bearbeitungsgebühr pro Mahnfall

3. Ersatzausweis
bei Verlust oder Beschädigung

| | | |
|---|---|---|
| Erwachsene | 5,00 Euro | *(3,00 Euro bisher)* |
| Kinder und Jugendliche | 3,00 Euro | *(2,00 Euro bisher)* |

4. Vormerkung
pro Medieneinheit 1,00 Euro

5. Leihverkehr
Vermittlungsgebühr pro Medium 3,00 Euro *(1,50 Euro + 1,50 Euro bisher)*
(inkl. Pauschalen für Porto, Verpackung
und Kosten der Online-Bestellung)

*zzgl. Portopauschale für Porto und Verpackung*
*bzw. entstehende Kosten der Online-Bestellung 1,50 Euro entfällt*

*6. Rückspulgebühr*
*für Video-Kassetten 0,50 Euro entfällt*

6. Internetnutzung
Gebühr für Nutzer,
die keine Jahresgebühr entrichtet haben 2,00 Euro
je angefangene Stunde der Internetnutzung
S/W - Ausdruck pro Seite 0,10 Euro

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Büchereisatzung in der Fassung vom 01.01.2010 außer Kraft.“

**Sachverhalt / Begründung:**

Die Benutzergebühr der Stadtbücherei dient dazu, die Benutzer an den Kosten der Stadtbücherei zu beteiligen und ausreichend Mittel für die Neuerwerbung von Medien bereitzustellen. Aufgrund der Preissteigerungen bei Büchern und Medien und zur Sicherung der Qualitätsstandards ist eine Anpassung der Gebühren erforderlich.

Analog der im Kulturausschuss seinerzeit getroffenen Regelung über die künftige moderate Anpassung der Gebühren der Musikschule im Turnus von zwei Jahren, sollen die Gebühren der Stadtbücherei ebenfalls in kürzeren Zeitabständen angepasst werden, um größere Gebührenerhöhungen nach längeren Zeitabschnitten zu vermeiden. Dies ist für die Stadtbücherei alle drei Jahre im Haushaltsplan ausgewiesen. Die eingeplante Erhöhung für 2012 wurde aufgrund der Renovierungsarbeiten in der Stadtbücherei und den damit verbundenen Einschränkungen für die Benutzer über einen Zeitraum von etwa neun Monaten in das Jahr 2013 verschoben.

Entsprechend den Wünschen der Benutzer wird zusätzlich eine Halbjahresgebühr eingeführt, ebenso die Komfortkarte, mit der Möglichkeit, innerhalb eines Jahres gebührenfrei Vormerkungen zu tätigen.

Der Kreis der Berechtigten für Gebührenermäßigungen wird um ‚Freiwilligendienstleistende’ (Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes und des Freiwilligen Sozialen Jahres) erweitert. Die Regelung für Gebührenbefreiungen bleibt unverändert.

Die Ausstellung eines Benutzerausweises ist auch weiterhin gebührenfrei, für verlorene Ausweise werden die Gebühren erhöht.
Die Rückspulgebühr für Video-Kassetten entfällt, da Video-Kassetten nicht mehr im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind. Deswegen werden die entsprechenden Stellen in der Satzung (§ 4 Ausleihe und § 6 Behandlung) über Video- und Hörkassetten ebenfalls gestrichen.

Die Änderung der Büchereisatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral

☒ hat finanzielle Auswirkungen
Im Haushalt (Sachkonto 525530) sind Mehreinnahmen von jährlich 2.000,00 Euro ab dem Jahr 2013 veranschlagt.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.